

Vertrag über die Lieferung elektrischer Verlustenergie

zwischen

Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6
97070 Würzburg

eingetragen beim Amtsgericht Würzburg HRB 9495
-nachstehend Verteilnetzbetreiber (VNB) genannt-

und

-nachstehend Lieferant genannt-

1. Vertragsgegenstand und Umfang

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Verlustenergie in Höhe von **18.498,909 MWh** in Form einer Fahrplanlieferung zur Deckung der physikalischen Netzverluste des VNB im Kalenderjahr 2011.
- 1.2. Der Lieferant liefert das vom VNB vorgegebene Verlustprofil Los II der Langfristkomponente als Fahrplanlieferung.
- 1.3. Der VNB hat einen eigenen Verlustenergie-Bilanzkreis, dieser ist ein Sub-Bilanzkreis der Stadtwerke Würzburg AG.
- 1.4. Die Verpflichtung zur Stromlieferung besteht nicht
 - soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
 - soweit sonstige vertragliche Vereinbarungen existieren, die diesem Vertrag entgegenstehen.

2. Preise und Abrechnung

- 2.1. Der Preis für die Fahrplanlieferung beträgt**EUR/MWh**.
- 2.2. Diese Preise sind Nettopreise und enthalten nicht die Kosten für die Netznutzung. Bei Inkrafttreten oder Änderung gesetzlicher Maßnahmen, Steuern, Abgaben, Umlagen oder Auflagen mit Einfluss auf den Strompreis ändert sich dieser entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.
- 2.3. Die Rechnungstellung erfolgt an folgende Anschrift:
- Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6
97070 Würzburg.
- 2.4. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt gemäß Anlage 1 monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen. Diese werden zu dem von dem Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom VNB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Sofern der VNB seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb von fünf Werktagen nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zu beenden.

3. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 3.1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 00:00 Uhr In Kraft und gilt bis zum 31.12.2011 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 3.2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn ein Vertragspartner länger als 14 Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner vorliegen oder der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.

Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor, wenn der VNB mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung nachkommt.

- 3.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund geliefert hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

4. Haftung

- 4.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Vertragspartner haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Lieferverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 4.2. Im Falle eines Lieferausfalls ist der Lieferant verpflichtet, dem VNB den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle gegebenenfalls früher abgeschlossenen Verträge über die Lieferung elektrischer Verlustenergie, deren Nachträge sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu, zwischen dem VNB und dem Lieferanten ihre Gültigkeit.
- 5.2. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 5.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 5.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 5.5. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Vertragsparteien automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.
- 5.6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würzburg.
- 5.7. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.
- 5.8. Folgende Anlagen sind Vertragsinhalt und gelten als wesentlicher Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1 Abrechnung Netzverluste 2011 Los II Lieferant an VNB

Anlage 2 ausgeschriebene Energiemenge in elektronischer Form (Fahrplan - Netzverlustlastgang)

Ort, Datum

Würzburg, den _____

Lieferant

VNB _____

Anlagen

Anlage 1

Abrechnung Netzverluste 2011 Los II Lieferant an VNB zum Vertrag über die Lieferung elektrischer Verlustenergie 2011

Los II

Monat Jahr	Arbeit - MWh	EUR/MWh	Verrechnung
Jan 11	1.762,087		
Feb 11	1.543,673		
Mrz 11	1.666,923		
Apr 11	1.400,448		
Mai 11	1.390,603		
Jun 11	1.281,761		
Jul 11	1.413,616		
Aug 11	1.374,467		
Sep 11	1.422,768		
Okt 11	1.583,503		
Nov 11	1.814,850		
Dez 11	1.844,210		
Gesamt	18.498,909		